Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Tomas Wüthrich, Fotograf, bild2 gmbh, 3213 Liebistorf, Schweiz

1. Geltungsbereich
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Tomas Wüthrich / bild2 gmbh (nachfolgend „Auftragnehmer“) und seinen Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“). Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung für alle zukünftigen Aufträge und Leistungen des Auftragnehmers.

2. Sorgfaltspflichten, Geschäftsgeheimnis
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. Ohne anderweitige Vereinbarung liegt die Gestaltung der fotografischen Arbeiten im Ermessen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die berechtigten Interessen des Auftraggebers in guten Treuen zu wahren und insbesondere das Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers dort zu wahren, wo dem Auftragnehmer Einblick gewährt wurde.

3. Urheberrecht
3.1 Allgemeines
Die Urhebernutzungsrechte an den vom Auftragnehmer geschaffenen Fotografien (inkl. Entwürfe, Skizzen, Dias, JPG Daten etc.; im Folgenden gesamthaft „Fotografien“ oder „Bildmaterial“ genannt) verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber anerkennt, dass es sich bei den vom Auftragnehmer gelieferten Fotografien um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des Schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) handelt. Der Auftraggeber erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung der Fotografien eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen Arbeit im Rahmen des vereinbarten Auftrages. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, die Urheberschaft an seinen Fotografien in einer von ihm zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

3.2. Nutzungsumfang
Der Umfang der erlaubten Nutzung an den vom Auftragnehmer geschaffenen Fotografien ergibt sich aus einem separaten Vertrag oder, wenn ein solcher fehlt, aus der Offerte. Die vom Auftragnehmer geschaffenen Fotografien dürfen ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Solange nichts anderes vereinbart wird, beschränkt sich die inhaltliche, zeitliche und geographische Nutzung der vom Auftragnehmer geschaffenen Fotografien durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung. Für jede weitere Verwendung und jede ausserhalb des Auftrages liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis des Auftragnehmers einzuholen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Einverständnis des Auftragnehmers Änderungen an den vom Auftragnehmer geschaffenen Fotografien vorzunehmen. Jede über den Auftrag hinausgehende Nutzung sowie jede Bearbeitung von Fotografien des Auftragnehmers zieht die Zahlung einer Konventionalstrafe gemäss Ziff. 3.3 nach sich.

Der Auftragnehmer kann die von ihm für den Auftraggeber angefertigten Fotografien für Eigenwerbung nutzen und – vorbehältlich anderweitiger Abmachungen – an Dritte lizenzieren. Exklusivrechte und Sperrfristen zugunsten des Auftraggebers müssen gesondert vereinbart werden. Der Auftragnehmer ist zudem berechtigt, den Auftraggeber als Referenz anzugeben, namentlich in schriftlicher oder elektronischer (Internet) Form.

Veränderungen von Fotografien des Auftragnehmers durch analoges oder digitales Composing bzw. Montage zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer gestattet. Fotografien des Auftragnehmers dürfen weder abgezeichnet, noch nachgestellt fotografiert oder als Motiv in einem Bild verwendet werden.

3.3. Widerrechtliche Nutzung
Die widerrechtliche Nutzung von Fotografien des Auftragnehmers verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von 100% des Auftragvolumens. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Durch die Zahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der Nutzung nicht dahin. Jede weitere Nutzung untersteht der Zahlung der obgenannten Konventionalstrafe und verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz.

4. Beizug Dritter
Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dritte (Assistenten/innen, Visagisten/innen, Stylisten/innen), deren Leistungen der Auftragnehmer für die Auftragsabwicklung benötigt, auf Rechnung des Auftraggebers beizuziehen. Die auf den Namen des Auftraggebers ausgestellten Rechnungen Dritter werden vom Auftragnehmer geprüft und an den Auftraggeber weitergeleitet. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Richtigkeit und die Bezahlung von Rechnungen Dritter.

5. Gewährleistung
Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Fotografien Dritter, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhält, kann der Auftragnehmer ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers in guten Treuen davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wider Erwarten dennoch Dritte Rechtsansprüche geltend machen, so übernimmt der Auftraggeber alle Kosten, die für die Abwendung dieser Ansprüche anfallen (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten) und ersetzt dem Auftragnehmer allen daraus entstandenen Schaden. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Leistungen Dritter, bei deren Beschaffung er lediglich als Vermittler aufgetreten ist.

6. Haftung
Die Haftung des Auftragnehmers für eigenes Handeln wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel aus Lieferungen und Leistungen Dritter und ebenso wenig für aus solchen Mängeln entstandene Schäden.

7. Pflichten des Auftraggebers beim Fotoshooting
Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Personen, Gegenstände und Orte zur Verfügung stehen bzw. zugänglich sind. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach oder verschiebt er ein Shooting weniger als 1 Arbeitstag vor dem vereinbarten Termin, so haftet er auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten und Drittkosten. Zudem hat der Auftragnehmer in diesem Fall Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50% des vereinbarten Honorars für das Shooting.

Wenn der Auftraggeber die Personen oder Orte bezeichnet hat, die zu fotografieren sind, so obliegt es dem Auftraggeber, die Zustimmung der zu fotografierenden Personen (Model Release) oder der berechtigten Personen am Ort des Fotoshootings (Location Release) zur geplanten Verwendung des Bildmaterials einzuholen. Sollten wider Erwarten Dritte, die dem Auftraggeber ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials gegeben haben, Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, übernimmt der Auftraggeber sämtliche zur Abwehrung dieser Ansprüche anfallenden Kosten (inkl. Gerichts- und Anwaltskosten).

Fotografien des Auftragnehmers dürfen nicht sinnentstel-

lend verwendet werden. Der Auftraggeber trägt zudem die Verantwortung für die korrekte Betextung des Bildmaterials.

8. Honorar
8.1 Auftragsvorbesprechung
Die erste Besprechung für einen Auftrag ist kostenfrei

8.2 Honorarberechnung
Das Honorar des Auftragnehmers bemisst sich nach Zeitaufwand (Stundenhonorar) oder wird fix abgemacht (Budget). Die Details sind in einem separaten Vertrag, oder wenn ein solcher fehlt, in der Offerte geregelt. Das Honorar ist zuzüglich Mehrwertsteuer geschuldet.

Bei umfangreichen Produktionen, insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen des Auftragnehmers, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Akontozahlung von mindestens einem Drittel der Produktionskosten.

Zur Ausführung des Auftrages erforderliche Kosten und Auslagen, wie z.B. Honorare für Hilfspersonen und Modelle sowie Ausrüstungsmieten, Kosten für Mietstudio, Aufnahmelocations, Requisiten, Reisekosten, Spesen etc., sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Aufwändige Montagen und Retouchen werden, wenn nicht in der Offerte ausgewiesen, separat verrechnet. Bei digitalen Produktionen wird die Bildbearbeitung (RAW-Konversionen, Farb- und Tonwertanpassungen, Bildauswahlen treffen, Retuschen etc.) gesondert in Rechnung gestellt.

Bei digitalen Produktionen fällt eine Kamerapauschale an. Diese ist nicht identisch mit den Kosten für die Bildbearbeitung und berechnet sich nach Grösse und Umfang der eingesetzten Ausrüstung.

Das Honorar ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht verwendet wird.

8.3 Mehraufwand
Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber notwendigen Mehraufwand aufgrund veränderter Umstände und Vorgaben rechtzeitig bekannt. Der Mehraufwand wird in der Abrechnung ausgewiesen.

8.4. Reduktion oder Annullierung des Auftrages
Wird ein Auftrag umfangmässig reduziert oder annulliert, hat der Auftragnehmer Anspruch auf das Honorar für die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Arbeit.
Darüber hinaus hat der Auftragnehmer das Recht:

a) auf Ersatz der Unkosten und Vorleistungen von Dritten;
b) auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebender Schäden;
c) seine bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

8.5 Zahlungsmodalitäten
Der Auftraggeber hat Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Bei fehlender Angabe eines Fälligkeitsdatums oder einer Zahlungsfrist, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Datum der Rechnung. Mit Ablauf der Zahlungsfrist bzw. des Verfalltages befindet sich der Auftraggeber automatisch, d.h. auch ohne Mahnung, im Verzug. Der Auftragnehmer behält sich diesfalls das Recht vor, Verzugszinsen von 5% p.a. einzufordern.

8.6 Mehrwertssteuer
Die vom Auftragnehmer erstellten Offerten sowie alle weiteren Honorar- und Preisangaben verstehen sich exklusive gesetzliche Mehrwertssteuer sowie allenfalls weitere gesetzlich geschuldete Abgaben oder Gebühren.

9. Eigentumsvorbehalt
Analog und digital hergestellte Bilder, insbesondere RAW-Dateien, bleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat kein Retentionsrecht an überlassenem Bildmaterial.

10. Reklamationen
Reklamationen, die Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von 3 Tagen nach Empfang mitzuteilen. Andernfalls gilt das Bildmaterial als genehmigt.

11. Beendigung der Zusammenarbeit
Einzelaufträge erlöschen mit ihrer Erfüllung. Aufträge im Dauerverhältnis können von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, unter gleichzeitiger Abgeltung aller bis zur ordentlichen Beendigung des Vertrages verrechneten oder verrechenbaren Aufwendungen (Fixkosten, Honorare etc.). Jede Partei ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die andere Partei einen Nachlassvertrag abschliesst, Gläubigerschutz beantragt oder wenn über sie der Konkurs eröffnet wird.

12. Salvatorische Klausel
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine den Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, welche die Vertragsparteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern; neue AGB werden auch für bestehende Vertragsverhältnisse unmittelbar wirksam.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand
Diese ABG sowie alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist 3213 Liebistorf.

Liebistorf 01.01.2017

bild2 gmbh
Dorfstrasse 53
CH-3213 Liebistorf